

Verordnung

über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011, § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 190) i.V.m. § 10 Abs. 2 – 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Absatz 1 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.199 (BGBl. I S. 202).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Emsbüren.

§ 3

Abstandsgebot

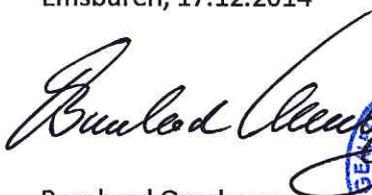
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist ein Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen von mindestens 500 m Luftlinie einzuhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot findet Berücksichtigung im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emsbüren, 17.12.2014


Bernhard Overberg
Bürgermeister

